

# **Hauptsatzung der Gemeinde Bornhöved, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.05.2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bornhöved erlassen:

## **§ 1 Wappen, Siegel, Flagge**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bornhöved versinnbildlicht den Ortsnamen Bornhöved (Quellenhaupt). Es zeigt im blauen Feld ein über einer Quelle schwebendes Haupt mit goldenem gewelltem Haar.  
Die Quelle entspringt aus einer Schale, die auf einem roten Schild steht, der mit einem, den ganzen Schild überdeckenden silbernen Nesselblatt verziert ist.  
Das Quellwasser fließt zu beiden Seiten des Schildes in drei silbernen Strähnen, den Schild umrahmend, aus der dunklen Schale heraus.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bornhöved Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Verwendung für bestimmte Zwecke kann auch allgemein genehmigt werden.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Bornhöved zeigt auf blauem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.

## **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 EUR, die Belastung bei Einzelverträgen 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR, bei Durchlaufspenden bis zu 25.000,00 EUR,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach dem jeweils geltenden Baurecht,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Die Gemeindevertretung kann ihnen Entscheidungen übertragen, sofern nicht § 28 GO entgegensteht.

##### a) Koordinierungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Koordinierung der Ausschussarbeit, Personalangelegenheiten, Überwachung der Ausführung der Willensbildung der Vertretung und deren Ausschüsse, Entgegennahme der Berichte des/der Bürgermeisters/in und des/der leitenden Verwaltungsbeamten/in

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen; Steuern und Abgaben; Beratung und Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Erlass gemeindlicher Forderungen im Rahmen der Satzung; Grundstücksangelegenheiten; Prüfung von Rechnungen nach Vergabebeschlüssen bzw. Rechnungsprüfung aufgrund Auftrages ohne Vergabebeschluss; Prüfung der Jahresrechnung

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und bis zu 3 Bürgerinnen bzw. Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des äußeren Schulbetriebes, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Büchereiwesen, Sport, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Jugendpflege, Kleingartenwesen, Seniorenarbeit

d) Bauausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und 2 Bürgerinnen bzw. Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bauleit- und Landschaftsplanung, Ortsgestaltung, Bau- und Wohnungswesen, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an allen gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist, Verkehrswesen, Wirtschaftsförderung

e) Werkausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und bis zu 3 Bürgerinnen bzw. Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Baumaßnahmen und Betrieb in vorhandenen Anlagen im Klärwerks- und Wasserwerksbereich, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung, Betrieb des Bauhofes, Brandschutz mit Ausnahme baulicher Maßnahmen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen diese zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 6**

### **Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 EUR, hält.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im wöchentlich erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blickpunkt Bornhöved“ bekannt gemacht. Es wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Alle anderen Bekanntmachungen und Informationen werden ebenfalls im amtlichen Bekanntmachungsblatt abgedruckt.

## **§ 10** **Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse**

Folgenden Ausschüssen wird nachstehende Entscheidung übertragen:

1. *Bauausschuss*

Die Beschlüsse der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanung nach § 140 Nr. 4 Baugesetzbuch, soweit diese nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind.

2. *Koordinierungsausschuss*

Die Entscheidung über die Begründung, Änderung und Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen.

## **§ 11** **Nichtständige Ausschüsse**

Die Gemeindevertretung ist berechtigt, nichtständige Ausschüsse zu errichten und deren Aufgabengebiet/e zu bestimmen, sofern es sich nicht um vorbehaltene Entscheidungen der Gemeindevertretung oder der ständigen Ausschüsse handelt.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bornhöved, Kreis Segeberg, vom 10.04.2003, in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 27.10.2011 außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 30.05.2013 erteilt.

Bornhöved, den 03.06.2013

L.S.

Helga Hauschildt

---

(Bürgermeisterin)